

**Dorfgemeinschaftshaus
„Alte Schule“ Brenkhausen
Mühlenstr. 7, 37671 Hörter**



Miet- und Benutzungsordnung

1.	Allgemeines
1.1	Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ Brenkhausen (nachstehend DGH genannt) und seine Nebenräume werden ausschließlich durch den Kulturverein Brenkhausen e.V. als Vermieter zur Benutzung überlassen. Der Vermieter überlässt dem Mieter das DGH und dessen Einrichtung und Ausstattung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume, die Einrichtung und Ausstattung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck, selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
2.	Vermietung
2.1	Der Abschluss eines Mietvertrages hat schriftlich zu erfolgen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Raumüberlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Nur ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und den Vermieter.
2.2	Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie der jeweils gültigen Entgeltordnung an.
2.3	Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vorstand des Kulturvereins Brenkhausen e.V. schriftlich bestätigt wurden.
2.4	Veranstalter ist der Mieter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kulturverein Brenkhausen e. V. zulässig. Der Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht zwischen dem Kulturverein Brenkhausen e. V. und dem Besucher.
2.5	<p>Rücktritt vom Vertrag: Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes: Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als einen Monat vor deren Beginn an und kann daher der Vermieter die gemieteten Räume nicht mehr weiter vermieten, so ist der volle Mietpreis (ohne Nebenkosten) zu entrichten. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung nicht fristgerecht entrichtet worden ist, durch die beabsichtigte Veranstaltung o. die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist, der Vermieter die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt, der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen vom Mieter nicht erbracht wird. <p>Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche zu.</p>

3.	Miet- und Nebenkosten
3.1	Für die Benutzung der Räumlichkeiten des DGH sowie der Einrichtung und Ausstattung werden die sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung ergebenden Miet- und Nebenkosten erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen.
4.	Benutzungsbedingungen
4.1.	<p><i>Im großen Veranstaltungsraum besteht ein <u>absolutes Rauchverbot</u>.</i></p> <p><i>Für die sonstigen Bereiche des Dorfgemeinschaftshauses besteht ein grundsätzliches Rauchverbot.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des grundsätzlichen Rauchverbots behält sich der Vermieter vor, in begründeten Fällen eine entsprechende Raucherzone gesondert auszuweisen.</i></p>
4.2	Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung, sind der Ablauf und die mögliche Raumgestaltung, bei Vertragsabschluss mit dem Vermieter abzusprechen und ggfs. festzulegen.
4.3	Vorbereitungsarbeiten, wie das Ein- und/oder Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, können bereits am Tag vor der Veranstaltung durchgeführt werden, wenn und soweit die Räumlichkeiten vom Vermieter an diesem Tag nicht noch zu anderen Zwecke benötigt werden. Hiervon abweichende Termine müssen mit dem Vermieter besonders vereinbart werden. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt, soweit der Mieter hierzu nicht in der Lage ist. Werden Dekoration oder eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit entfernt, können sie vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.
4.4	Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.
4.5	Der Mieter erhält vom Vermieter in der Regel einen Tag vor der Veranstaltung einen Schlüssel für die von ihm angemieteten Räume, um diese einrichten und vorbereiten zu können (s. a. Ziff. 4.3). Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitpunkt zwischen dem Öffnen und Schließen der benutzen Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung die benutzen Räume geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter/Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 14.00 Uhr, bzw. der dahingehend ggf. anderweitig getroffenen Absprache oder Vereinbarung im Miet- bzw. Nutzungsvertrag, die Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung sowie die zum Grundstück gehörenden Verkehrsflächen in gereinigtem Zustand, d. h. "besenrein" zu übergeben. Zu diesem Zeitpunkt hat der Mieter auch die übergebenen Schlüssel an den Vermieter zurückzugeben. Hiervon abweichende Regelungen können nur im Mietvertrag festgelegt oder mit dem Bevollmächtigten des Kulturvereins abgesprochen werden.
4.6	Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in seinen Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des DGH zu befürchten ist. Texte und Eindrücke, welche den Vermieter betreffen, sind vorher mit diesem abzusprechen.
4.7	Den Weisungen des vom Vermieter beauftragten Personals für das DGH, ist während der gesamten Nutzungsdauer inkl. Auf- und Abbau Folge zu leisten.
4.8	Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuerwache wird, soweit erforderlich, vom Vermieter veranlasst.
4.9	Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters: <ul style="list-style-type: none"> a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art b) die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren

	c) Beachtung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, die Einhaltung der allgemeinen Nachtruhe sowie der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen
4.10	Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
5.	<p>Haftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. b) Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch den Mieter selbst, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine Haftpflichtversicherung nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar des Vermieters durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen. c) Wird der Haus - bzw. Grundstückseigentümer wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. d) bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet der Vermieter nicht. e) Der Vermieter kann in begründeten Fällen den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Des Weiteren kann die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung/Kautions in angemessener Höhe gefordert werden. Er ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Überlassung des DGH anfallen, können mit der Sicherheitsleistung/Kautions verrechnet werden.
5.1	Die Beseitigung von Müll und eingebrachtem Verpackungs- und Dekorationsmaterial ist grundsätzlich Sache des Mieters. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.
5.2	<p>Nach einer Veranstaltung ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das benutzte Geschirr und Besteck sowie die Gläser müssen sauber gespült in die Schränke geräumt werden. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr, Besteck oder Gläser ist Ersatz zu leisten. Die Vollständigkeit wird von Beauftragten des Vermieters anhand einer Inventarliste überprüft. b) Die genutzten Räumlichkeiten müssen besenrein hinterlassen werden, Lebensmittelreste und Müll sind vom Mieter zu entsorgen. c) Sollten Räumlichkeiten entgegen der Vorgaben zu b) zurückgegeben werden, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Mieters.
5.3	Erfüllungsort ist Höxter-Brenkhausen, Gerichtsstand ist Höxter.